

# Das Verwaltungsverfahren in SV-Sachen

## Übersicht:

- I. Eingrenzung
- II. Ausgangslage
- III. Anwendungsbereich
  - A. Generalklausel
  - B. Ausnahmen
- IV. Abweichungen vom AVG
  - A. Gemeinsames
    - 1. Feststellung des Geburtsdatums
    - 2. Kostentragung
    - 3. Rechts- und Verwaltungshilfe
  - B. Leistungssachen
    - 1. Eingeschränkte Bescheidpflicht
    - 2. Ausnahmen vom AVG
    - 3. Anwendung des AVG
    - 4. Antragsbindung in KV und PV
    - 5. Amtswegigkeit in der UV
    - 6. Mitwirkungspflichten
    - 7. Einbringung von Anträgen
    - 8. Entschiedene Sachen
    - 9. Vernehmung
    - 10. Widerspruch gegen die Kontoerstgutschrift
    - 11. Entscheidungsfrist
    - 12. Übermittlung von Bescheiden
  - C. Verwaltungssachen
    - 1. Zuständigkeit
    - 2. Bescheiderlassung
    - 3. Entscheidung über Versicherungszugehörigkeit und Versicherungszuständigkeit
    - 4. Streit zwischen Versicherungsträgern oder zwischen Versicherungsträgern und Hauptverband
    - 5. Nichtigerklärung von Bescheiden

## I. Eingrenzung

Die folgenden als Einführung dienenden Ausführungen beziehen sich auf das Verfahrensrecht des (siebenten Teils des) ASVG, soweit es dort geregelt (und gegebenenfalls kraft Verweises auch in anderen SV-Gesetzen anwendbar) ist. Sonderverfahrensrecht anderer SV-Gesetze wird hier genauso wenig referiert

wie das – auch und gerade im SV-Verfahren anwendbare – Verfahrensrecht des AVG. Im Folgenden wird daher bloß die verfassungsrechtliche, insb die kompetenzrechtliche Ausgangslage skizziert, bevor der Anwendungsbereich der in Rede stehenden Verfahrensvorschriften nachgezeichnet und die Abweichungen vom AVG erörtert werden. Bezugnahmen auf das AVG sind dabei unvermeidlich, dieses kann hier aber nicht dargestellt, geschweige denn diskutiert werden; dafür ist auf die einschlägige Rechtsprechung und Literatur zu verweisen, deren Aufzählung allein schon den hier zur Verfügung stehenden Rahmen sprengen würde. Im Einzelnen werden die in Rede stehenden Vorschriften ausführlich im SV-Kommentar von *Mosler/Müller/Pfeil*<sup>1)</sup> diskutiert und überblicksweise in der (kommenden) Nachlieferung zum System des Sozialversicherungsrechts von *Tomandl*<sup>2)</sup> dargestellt.

## II. Ausgangslage

Die Regelung des Verwaltungsverfahrens ist an sich als Annexkompetenz Sache des jeweiligen Materiengesetzgebers. Allerdings weist Art 11 Abs 2 B-VG dem Bund eine so genannte *Bedarfskompetenz* für die Regelung des Verwaltungsverfahrens zu, soweit ihre Bundeseinheitlichkeit erforderlich ist. Von dieser Bedarfskompetenz hat der Bund großzügig Gebrauch gemacht und das EGVG, das AVG, das VStG sowie weitere Bundes-Verwaltungsverfahrensgesetze erlassen, von denen der Materiengesetzgeber nur abweichen darf, wenn und soweit dies zur Regelung gerade seines Gegenstandes erforderlich ist.<sup>3)</sup>

Mit der Neufassung des Art I EGVG durch BGBl I 2013/33 hat der Bundesgesetzgeber den Umfang seiner Bedarfskompetenz erweitert und das AVG (nunmehr) grundsätzlich auf alle sozialversicherungsrechtlichen Verfahren bezogen: Die Sozialversicherungsträger (SVTr) sind als Selbstverwaltungskörper im eigenen wie im übertragenen Wirkungsbereich ebenso „Verwaltungsbehörden“ iSd Art I Abs 2 Z 1 EGVG wie der Bundesminister, mag er als Aufsichts- oder als erstinstanzliche Sozialversicherungsbehörde agieren. Seither finden sich im ASVG auch nicht mehr jene Bestimmungen des AVG aufgezählt, die im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren – ausnahmsweise – anwendbar sind; vielmehr wurde auch diese Bestimmung neu nummeriert und zugeordnet sowie derart neu gefasst, dass sich aus ihr nur noch die *Ausnahmen* von der Anwendbarkeit des AVG ergeben, für die der Sozialversicherungsgesetzgeber wie für die im siebenten Teil implizit angeordneten Abweichungen die wie eben<sup>4)</sup> dargelegt verfassungsrechtlich geforderte Notwendigkeit in Anspruch nimmt.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> *Kneihs in Mosler/Müller/Pfeil* (Hrsg), *Der SV-Komm* §§ 352 – 416 ASVG (Stand 134. – 137. Lfg); im Folgenden: *SV-Komm*.

<sup>2)</sup> *Weiser/Kneihs in Tomandl*, *System des österreichischen Sozialversicherungsrechts*, 6.1. – 6.3., 647 ff (Stand 22. bzw 28. ErgLfg); im Folgenden: *System*.

<sup>3)</sup> *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*<sup>10</sup> (2014) Rz 34 ff.

<sup>4)</sup> Oben bei FN 3.

<sup>5)</sup> Ob diese Erforderlichkeit für jede einzelne der im ASVG explizit oder implizit angeordneten Abweichungen zu bejahen ist, ist hier nicht zu diskutieren. Wenigstens im Prinzip spricht einiges dafür, dass das SV-Verfahren, soweit es ein Massenverfahren mit

### III. Anwendungsbereich

#### A. Generalklausel

Ausweislich seines § 352 gelten die Verfahrensvorschriften des (siebenten Teils des) ASVG für grundsätzlich alle nach diesem Gesetz sowie zur Durchführung der Bestimmungen über die zusätzliche Pensionsversicherung<sup>6)</sup> zu führenden Verfahren. Mit diesen Worten sind – obwohl sie nach einer umfassenden Regelung des SV-Verfahrens klingen – bereits zwei Einschränkungen angedeutet: Erstens sind die in Rede stehenden und hier vorzustellenden Vorschriften eben nur *grundsätzlich* auf alle Verfahren nach dem ASVG und über die zusätzliche Pensionsversicherung anzuwenden, was Ausnahmen impliziert.<sup>7)</sup> Zweitens gelten sie *nur* für Verfahren nach dem ASVG und über die zusätzliche Pensionsversicherung.<sup>8)</sup>

Hinzu kommt, dass die Generalklausel des § 352 ASVG leicht den Eindruck erwecken könnte, mit ihr werde ein umfassendes SV-Verfahrensrecht angekündigt. Dies ist indes nicht der Fall, weil – wie schon zuvor<sup>9)</sup> angedeutet – (auch) das SV-Verfahren im Prinzip nach dem AVG zu führen ist, von dem im ASVG bloß teils ausdrückliche Ausnahmen,<sup>10)</sup> teils implizite Abweichungen normiert sind. *Diese Ausnahmen und Abweichungen* sind es daher, die gem § 352 ASVG für grundsätzlich alle, aber auch nur für die Verfahren nach dem ASVG gelten sollen. Selbst das ist aber noch zu hoch gegriffen. Denn auch der Anwendungsbereich der Ausnahmen und Abweichungen wird durch die folgenden Bestimmungen noch weiter beschränkt und spezifiziert, weil nur einige von ihnen in allen,<sup>11)</sup> andere aber nur im Verfahren in Leistungs-<sup>12)</sup> oder nur im Verfahren in Verwaltungssachen gelten sollen.<sup>13)</sup>

---

standardisierten Sachverhalten ist, für dessen Durchführung und Ergebnis der Grundsatz der sozialen Rechtsanwendung zur Anwendung kommen soll, in einigen Punkten anders zu führen ist als ein herkömmliches Verwaltungsverfahren (vgl im Einzelnen *Kneihs* in SV-Komm § 352 ASVG Rz 3).

<sup>6)</sup> § 479 ASVG.

<sup>7)</sup> Gleich unten B.

<sup>8)</sup> In anderen SV-Gesetzen sind diese Vorschriften daher nur dann und nur insoweit anzuwenden, als auf sie dort ausdrücklich verwiesen wird.

<sup>9)</sup> Oben II.

<sup>10)</sup> Vgl insb § 360b ASVG; unten IV.B.

<sup>11)</sup> Leistungs- und Verwaltungssachen; unten IV.A.

<sup>12)</sup> Unten IV.B.

<sup>13)</sup> Unten IV.C. Die Leistungssachen sind in § 354 ASVG taxativ aufgezählt. In diesen Angelegenheiten ist idR eine sukzessive Kompetenz der ordentlichen Gerichte vorgesehen. Wo dies nicht der Fall ist, scheidet wegen der Einschränkung in § 414 ASVG die Anrufung des Bundesverwaltungsgerichts aus und es greift die Generalkompetenz der Landesverwaltungsgerichte nach Art 131 B-VG. Alle Angelegenheiten, die keine Leistungssachen sind, sind wegen § 355 ASVG Verwaltungssachen, für die ein Rechtszug zum Bundesverwaltungsgericht eröffnet ist (§ 414 ASVG). In den §§ 358 – 360a ASVG sind nun Verfahrensvorschriften festgelegt, die sowohl für die Leistungs- als auch für die Verwaltungssachen gelten und insoweit das AVG verdrängen. § 360b nimmt für das Verfahren in Leistungssachen einige Bestimmungen des AVG von der Anwendung im Sozial-

## B. Ausnahmen

Der Einleitungssatz des § 352 ordnet die Anwendung des Verfahrensrechts des siebenten Teils grundsätzlich auf alle Angelegenheiten des ASVG an, „soweit nicht“ eine der sodann genannten Ausnahmen greift. Diese Formulierung („soweit“) schließt nicht die Vollziehung ganzer Angelegenheiten aus dem Anwendungsbereich des Verfahrensrechts des siebenten Teils aus. Vielmehr verbleibt für dieses Verfahrensrecht Raum, „soweit“ die genannten Ausnahmen dem nicht entgegenstehen. Es muss daher für jede dieser Ausnahmen im Einzelnen der Frage nachgegangen werden, wie weit die mit ihr angeordnete Verdrängung des Verfahrensrechts des siebenten Teils reicht.<sup>14)</sup>

Ausnahmen von der Anwendung der Vorschriften des siebenten Teils werden für jene Angelegenheiten verfügt, die – wie die Rechtsverhältnisse zwischen Ärzten und Krankenkassen – durch *privatrechtliche Verträge* durchzuführen und/oder wie das Leistungsrecht in sukzessiver Kompetenz durch *ordentliche Gerichte* zu vollziehen sind. Ausnahmen gelten – wofür es einer eigenen Anordnung gar nicht bedurf hätte – auch überall dort, wo das ASVG selbst besondere, von jenen des siebenten Teils *abweichende Regelungen* enthält, wie etwa für die Betriebsprüfung nach § 41a samt Verweis auf die BAO. Ebenfalls nicht nach dem siebenten Teil werden *Beiträge und Kostenersätze des Bundes*<sup>15)</sup> eingehoben, der den Trägern der Sozialversicherung nicht wie ein Rechtsunterworfener gegenüber stehen soll. Ebenso wenig sollen die Vorschriften des siebenten Teils für Straf-, Aufsichts-, Entscheidungs- und Genehmigungsbefugnisse der nach anderen Teilen des ASVG dafür jeweils zuständigen Behörden zur Anwendung gelangen.<sup>16)</sup>

Soweit die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des siebenten Teils auf die ausgenommenen Angelegenheiten keine Anwendung finden, führt dies wiederum zum AVG zurück: Im siebenten Teil des ASVG werden – wie oben<sup>17)</sup> bereits ausgeführt – bloß Ausnahmen vom und Modifikationen des AVG verfügt, die im Sozialversicherungsrecht gelten sollen. Wird die Anwendung der Bestimmungen des siebenten Teils ausgeschlossen, dann tritt insoweit wieder das durch ihn verdrängte ASVG zum Vorschein, soweit nicht die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften ihrerseits Ausnahmen oder Modifikationen vorsehen.

---

versicherungsverfahren aus; andere werden für das Verfahren in Leistungssachen durch die §§ 361 – 369 modifiziert. Für das Verfahren in Verwaltungssachen gelten neben den gemeinsamen Abweichungen der §§ 358 – 360a noch die Sonder-Verfahrensvorschriften der §§ 409 – 417a ASVG.

<sup>14)</sup> Diese Frage hat wegen des Rückverweises auf § 352 auch Bedeutung für die Abgrenzung der Verwaltungssachen in § 355.

<sup>15)</sup> Vgl zB §§ 168, 324 ASVG.

<sup>16)</sup> Vgl zB §§ 31a Abs 6, 112a, 363 Abs 2, für Aufsichtsbefugnisse §§ 421, 423, 432 ASVG.

<sup>17)</sup> II. und III.A.

## IV. Abweichungen vom AVG

### A. Gemeinsames

Der siebente Teil des ASVG enthält einen Abschnitt über für das Verfahren in Leistungs- und in Verwaltungssachen „gemeinsame Bestimmungen“<sup>18)</sup> der allerdings falsch abgegrenzt ist: § 360b gilt ausschließlich für Leistungssachen. Die §§ 358 – 360a ASVG enthalten allerdings in der Tat Verfahrensvorschriften für *beide* Arten von Sozialversicherungsangelegenheiten, die das grundsätzlich ebenfalls in beiden Arten von Verfahren jedenfalls anwendbare AVG zum Teil erheblich modifizieren.

#### 1. Feststellung des Geburtsdatums

Gemeinsam ist den Verfahren in beiden Arten von Sozialversicherungssachen die *Beweisregel für die Feststellung von Geburtsdaten*.<sup>19)</sup> Geburtsdaten sind im Sozialversicherungsrecht mitunter – zumal in der Pensionsversicherung – elementar. Die SVTr sollen diese Daten aber nicht (in jedem den Versicherten betreffenden Einzelfall) stets von neuem ermitteln, sondern an die erste diesbezügliche Angabe<sup>20)</sup> gebunden sein, wenn nicht ein offensichtlicher Schreibfehler vorliegt oder später Urkunden auftauchen, die vor dieser ersten Angabe ausgestellt worden sind.

#### 2. Kostentragung

Ebenfalls abweichend vom AVG wird die Kostentragung so geregelt, dass – nur – dem Versicherten Barauslagen und Verdienstentgang zu ersetzen sind.<sup>21)</sup> Eine *Ersatzpflicht* kommt für den Versicherten nur in Betracht, wenn er auf Beziehung eines bestimmten Arztes besteht oder durch sein Fehlverhalten das Verfahren erschwert. Lehnt der Versicherungsträger (VTr) den Kostenersatz gem Abs 2 ganz oder zum Teil ab, so hat er die *Ablehnung* auf Antrag bescheidmäßig auszusprechen. Dem Versicherten *aufgelegt* werden muss ein Kostenersatz auf jeden Fall mit Bescheid. Gegen Bescheide über Kostenersatz im Verfahren in Verwaltungssachen ist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und die daher auch nicht ausschließbare Revision an den Verwaltungsgerichtshof schon durch das Gesetz zugelassen.<sup>22)</sup> Unklar ist, ob das im Umkehrschluss bedeutet, dass der Rechtsmittelzug im Verfahren in Leistungssachen in sukzessiver Kompetenz zum ordentlichen Gericht oder nach der Generalklausel des Art 131 B-VG zum Landesverwaltungsgericht führt.<sup>23)</sup>

<sup>18)</sup> §§ 358 – 360b.

<sup>19)</sup> § 358 ASVG.

<sup>20)</sup> Des Versicherten oder auch seines Arbeitgebers; vgl *Kneihls* in SV-Komm § 358 ASVG Rz 4.

<sup>21)</sup> § 359 ASVG.

<sup>22)</sup> § 359 Abs 5 ASVG.

<sup>23)</sup> *Derntl* in *Sonntag*, ASVG<sup>7</sup> § 359 Rz 3, mH auf die aM bei *Majoros* in *Geppert*, Sozialversicherung 7.4.2.12.